

SATZUNG

Instinktbasierte Ernährung e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Instinktbasierte Ernährung“. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Instinktbasierte Ernährung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Erhaltung beziehungsweise der Wiedererlangung ganzheitlicher und nachhaltiger Gesundheit aller Lebewesen und der Erde. Der Zweck des Vereins ist es insbesondere in der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Bewusstsein für Lebensmittel zu schaffen, die den Körper nähren und zum Erhalt und Wiedererlangen der Gesundheit beitragen. Der Verein bezweckt Informationen über natürliche Lebensmittel (wie Früchte, Gemüse, Nüsse, Saaten, (Wild)-kräuter) zu sammeln und zu verbreiten. Er setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Heilgärten ein und unterstützt dabei die Gestaltung von naturnahen Bauten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Einzelcoachings, Vorträgen, Seminaren, Beratung von Institutionen sowie Veröffentlichungen online und offline verwirklicht und durch das Anlegen naturnaher Heilgärten verwirklicht.

3. Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an Wildwuchs e.V. in Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand mit mehrheitlicher Beschlussfassung abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragssteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs, das innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingehen muss. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrags, sowie die Fälligkeit beschließt der Vorstand.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche/elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich beziehungsweise jährlich zu zahlenden Mindestbeiträge regelt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.
- (2) Unterschieden wird zwischen dem – „normalen Vereinsmitglied“ – künftig Mitglied genannt und dem „fördernden Mitglied“ – förderndes Mitglied genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Mitglieder als auch fördernde Mitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das fördernde Mitglied hat keine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann nach einer Wartezeit – in der Regel 12 Monate – sofern der Vorstand zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Mitglieds bezüglich der Vereinsziele sein.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (1) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft
- (5) Der Vorsitzende arbeitet ehrenamtlich. Dem steht nicht entgegen, dass die Mitgliederversammlung beschließen kann, dem Vorsitzenden für die aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

10. Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder die Interessen des Vereins es erfordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

11. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einer Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator
- (5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an Wildwuchs e.V. in Heidelberg.
- (6) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.